

**Ulrich Greifelt / Werner Lorenz**

**Abgrenzung der Aufgaben zwischen dem Hauptamt  
Volksdeutsche Mittelstelle und dem Stabshauptamt**

(9.9.42)<sup>1</sup>

I. Grundsätzliches.

Durch die Anordnung des Reichsführers-SS vom 28.11.41 über „den Aufbau der Volkstumsarbeit der NSDAP und die Abgrenzung der Zuständigkeiten der Hauptämter der SS“ ist festgelegt, dass

1. die Volksdeutsche Mittelstelle zuständig ist für folgende Aufgabengebiete:
  - a) Führung der gesamten volkstummässigen Arbeit zur Festigung des Deutschtums im Reich und in den unter der Oberhoheit des Reiches stehenden Gebieten,
  - b) die Führung der Massnahmen zur Aufnahme wiedereindeutschungsfähiger Personen (Volkliste 3 und 4) und der eindeutschungsfähigen Fremdvölkischen in die deutsche Volksgemeinschaft,
  - c) im Rahmen der Umsiedlungen die Aussiedlung aus den bisherigen Wohngebieten und die gesamte Führung und Fürsorge in den Lagern,
  - d) die Führung der deutschen Volksgruppen;
2. das Stabshauptamt zuständig ist für folgende Aufgabengebiete:
  - a) die gesamte Siedlungs- und Aufbauplanung und deren Verwirklichung im Reich und in den unter der Oberhoheit des Reiches stehenden Gebieten,
  - b) die kulturelle und verwaltungsmässige Planung und die Propaganda für den Siedlungsgedanken,
  - c) alle Fragen des Einsatzes deutscher Menschen zum Zwecke der Siedlung im Reich und in den unter der Oberhoheit des Reiches stehenden Gebieten einschliesslich der mit der Siedlung zusammenhängenden Verwaltungs- und Wirtschaftsfragen,
  - d) die im Rahmen der Umsiedlungsaktionen anfallenden wirtschaftlichen Fragen,

---

<sup>1</sup> AV. Greifelt / Lorenz 9.9.42, EWZ-Ordner 1, BDC. – Den Hinweis auf dieses Schriftstück verdanke ich George LEAMAN. Für die Mitwirkung an der Realisierung dieses Dokuments danke ich Ike de Pay und Ulrich Schermaul.

insbesondere also die Frage des Vermögensausgleiches der Umsiedler.

Um die beiderseitigen Aufgaben der Anordnung des Reichsführers-SS entsprechend im einzelnen abzugrenzen, wird folgendes festgelegt:

II. Hinsichtlich der mit Umsiedlungsaktionen zusammenhängenden Aufgaben.

1. Die Volksdeutsche Mittelstelle ist zuständig für folgende Aufgaben:

- a) Planung, Vorbereitung und vertragliche Regelung der vom Reichsführers-SS angeordneten Umsiedlungen; die Vermögensfragen der Umsiedler werden dabei unter Beteiligung des Stabshauptamtes bearbeitet. Das Stabshauptamt wird zur Planung, Vorbereitung und vertraglichen Regelung von Umsiedlungen zugezogen;
- b) Aussiedlung der Umsiedler aus den bisherigen Wohngebieten, Transport der Umsiedler bis zu den Lagern zusammen mit den vom RFSS jeweils bestimmten Dienststellen;
- c) Führung der Lager und Betreuung der Umsiedler in den Lagern, einschliesslich des einstweiligen Arbeitseinsatzes, sowie der schulischen und propagandistischen Betreuung der Umsiedler. Die Ausrichtung der Umsiedler auf ihre späteren Aufgaben im Ansiedlungsgebiet erfolgt unter beratender Heranziehung des Stabshauptamtes;
- d) volkstummässige Betreuung der Umsiedler nach erfolgter Arbeitsvermittlung bzw. Ansiedlung;
- e) soziale Betreuung der Umsiedler soweit es sich nicht um Fragen des Vermögensausgleiches handelt;
- f) Anerkennung der Umsiedlereigenschaft für Einzelpersonen und -familien, soweit sie Nachumsiedler aus Umsiedlungsgebieten sind.

2. Das Stabshauptamt ist zuständig für folgende Aufgaben:

- a) die gesamte Siedlungs- und Aufbauplanung einschliesslich der kulturellen und verwaltungsmässigen Planung;
- b) die Propaganda des Siedlungsgedankens;
- c) Einsetzung und Führung der Ansiedlungsstäbe;

- d) Durchführung der Ansiedlung und endgültigen Arbeitsvermittlung aller Umsiedler;
- e) Erledigung aller mit der Ansiedlung zusammenhängenden Verwaltungs- und Wirtschaftsfragen;
- f) alle Fragen des Vermögensausgleiches der Umsiedler durch Natural- und Barleistungen;
- g) Beschaffung von Wohnungen, Unterkünften und Möbeln für die Umsiedler

### III. Hinsichtlich der Fragen der Eindeutschung und Wiedereindeutschung.

Soweit nicht die Zuständigkeit des Reichssicherheitshauptamtes vorliegt, regelt sich die Zuständigkeitsabgrenzung nach den unter II. aufgestellten Richtlinien.

Die Volksdeutsche Mittelstelle gibt die Richtlinien für die Inarbeitbringung der Eindeutschungsfähigen und behält deren politische und soziale Betreuung. Die Einweisung in Arbeit und Wohnung und die Regelung der Vermögensfragen liegen beim Stabshauptamt.

### IV. Hinsichtlich der Massnahmen zur Festigung des Deutschtums in den neuen Reichsgebieten, in den besetzten oder unter deutschem Einfluss stehenden Gebieten.

1.) Die Volksdeutsche Mittelstelle ist zuständig für alle Massnahmen

- a) der Erfassung des Deutschtums,
- b) seiner politischen Führung und sozialen Betreuung einschliesslich des Personenkreises der Abt. 3 und 4 der Deutschen Volksliste.

2. Das Stabshauptamt ist zuständig für die bei diesem Personenkreis anfallenden Massnahmen des Arbeitseinsatzes und der Ansiedlung sowie für die Regelung der wirtschaftlichen Fragen und des Vermögensausgleiches.

Am Obersten Prüfungshof der Deutschen Volksliste, der der Zuständigkeit des Stabshauptamtes unterstellt bleibt, wird die Volksdeutsche Mittelstelle beteiligt.

Im Hinblick auf die möglichen Auswirkungen der von einem Hauptamt angeordneten Massnahmen auf die Zuständigkeit des anderen wird die gegenseitige Beteiligung bei allen grundsätzlichen Anordnungen festgelegt.